

- Testamentsvollstreckung -

Wann ist eine Testamentsvollstreckung zweckmäßig?

Zweckmäßig kann die Testamentsvollstreckung insbesondere in folgenden Fällen sein:

- Erhaltung des Nachlasses für (noch) unerfahrene Erben
- Erfüllung von Vermächtnissen oder Auflagen
- Auseinandersetzung insbesondere bei untereinander zerstrittenen Erben
- Schutz des Nachlasses vor Gläubigern des Erben oder Vermächtnisnehmers

Aufgaben des Testamentsvollstreckers

Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist es, den gesamten Nachlass (oder Teile des Nachlasses) abzuwickeln, also Pflichtteils- und Vermächtnisansprüche zu erfüllen, den Nachlass auseinander zu setzen und bis zur Auseinandersetzung zu verwalten. Dabei sind Erweiterungen oder Beschränkungen des Aufgabenkreises des Testamentsvollstreckers möglich.

Ernennung des Testamentsvollstreckers

Der Erblasser sollte den Testamentsvollstrecker möglichst selbst bestimmen („ernennen“). Er kann die Bestimmung aber auch Dritten überlassen. Beides muss im Testament oder Erbvertrag erfolgen. Ehegatten können sich gegenseitig als Testamentsvollstrecker einsetzen, wenn der längstlebende Miterbe neben Dritten, insbesondere Kindern ist. Besondere Probleme ergeben sich allerdings, wenn die Kinder noch minderjährig sind. Dann muss für jedes minderjährige Kind ein Ergänzungspfleger bestellt werden, insbesondere für die Rechte der Erben bezüglich des Nachlassverzeichnisses, die Entscheidung über die Rechnungslegung und die Auseinandersetzung.

Rechtsanwälte als Testamentsvollstrecker

Rechtsanwälte können problemlos zu Testamentsvollstreckern ernannt werden. Für den anwaltlichen Testamentsvollstrecker gelten alle einschlägigen, berufsrechtlichen Pflichten und Sanktionen. Der Rechtsanwalt kann sich dabei selbst zu Prozessen mandatieren. Die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung umfasst dabei auch Vermögensschäden aus der Testamentsvollstreckung.

Gang einer typischen Abwicklungsvollstreckung

1. Inbesitznahme des Nachlasses
2. Erstellung eines Nachlassverzeichnisses
3. Erfüllung von Mitteilungspflichten gegenüber dem Nachlassgericht
4. Verwaltung des Nachlasses unter Berücksichtigung von Anordnungen des Erblassers, Tätigkeit von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften, ggf. Ausführung von Schenkungen, Verwaltung von Geld, Wertpapieren und Immobilien, Führung von Prozessen, Halten von Beteiligungen an Unternehmen, Erstellung von Steuererklärungen
5. Auseinandersetzung des Nachlasses
6. Abschluss der Testamentsvollstreckung

Soweit Sie nähere Fragen zur Testamentsvollstreckung haben bzw. an einer Testamentsvollstreckung durch Rechtsanwalt Jörg Schwede Interesse haben, stehen wir Ihnen für ergänzende Erläuterungen der Testamentsvollstreckung gern zur Verfügung.

**Rechtsanwalt Jörg Schwede
Kanzlei Schwede § Gewert § Kollegen**